Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6656

27. 12. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Waltraud Schoppe, Dr. Uschi Eid und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/6205 –

Der Fall eines kenianischen Oppositionspolitikers

Am 6. und 20. September 1996 erschienen in der in Frankfurt am Main herausgegebenen englischsprachigen Zeitschrift „Rhein-Main-News" die beiden ersten Teile einer Artikelserie unter dem Titel „The Balala Affair – Germany's Secret Prisoner".

Darin wird der Vorwurf erhoben, daß der kenianische Oppositionspolitiker Khalid Salim Ahmed Balala an der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland gehindert wird. Balala vermutet ein Zusammenspiel zwischen dem kenianischen Präsidenten und dem deutschen Bundesminister des Auswärtigen mit dem Ziel, eine Kandidatur Balalas bei den nächsten kenianischen Nationalwahlen zu verhindern, die bis spätestens September 1997 abgehalten werden müssen.

Vorbemerkung

Die o. g. Kleine Anfrage berührt Fragen des Ausländerrechts. Die diesbezügliche Verwaltungskompetenz weist Artikel 83 des Grundgesetzes den Ländern zu. Damit liegt die Entscheidung über den Status von Ausländern in der Zuständigkeit der Länder. Dem Auswärtigen Amt sind die Einzelheiten der Entscheidungen der hessischen Innenbehörden zum Aufenthalt von Scheich Balala im Land Hessen nicht bekannt.

1. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Tatsache, daß Balala bei dem Versuch, am 8. November 1994 seinen kenianischen Paß in der Botschaft Kenias in Bonn verlängern zu lassen, seine kenianische Staatsbürgerschaft aberkannt bekam und bei dieser Gelegenheit sein Paß bis zum heutigen Zeitpunkt einbehalten wurde?

Grundsätzlich entscheidet jeder Staat über sein Staatsangehörigkeitsrecht und dessen Anwendung selbst. Er hat aber völkerrechtliche Grenzen zu beachten, insbesondere das Verbot, eige-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 19. Dezember 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

nen Staatsangehörigen willkürlich die Einreisemöglichkeit zu entziehen. Hinzu kommt, daß Deutschland, ganz unabhängig von der Frage, ob der Entzug der Staatsbürgerschaft willkürlich erfolgt ist, die Rücknahme von Scheich Balala fordern kann, weil er mit kenianischem Paß nach Deutschland eingereist ist.

2. Welchen Kenntnisstand besitzt die Bundesregierung über den Geburtsort von Balala?

Von den hessischen Innenbehörden wurde als Geburtsort von Scheich Balala die Stadt Mombasa mitgeteilt. Quelle für diese Angabe ist eine Kopie des kenianischen Passes von Scheich Balala.

3. Welche Schritte unternimmt bzw. hat die Bundesregierung unternommen, um Balala die Ausreise nach Kenia zu ermöglichen, damit er dort mit den notwendigen Rechtsmitteln beweisen kann, daß er in Kenia geboren ist?

Auf Bitten der hessischen Innenbehörden hat das Auswärtige Amt auf diplomatischem Wege in Bonn und Nairobi die kenianische Regierung gebeten, ihrem Staatsangehörigen Scheich Balala die Einreise in seinen Heimatstaat, in den er zurückkehren möchte, zu gestatten. Diese Bemühungen blieben bislang erfolglos.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Vize-Vorsitzenden der Kenya Human Rights Commission, der sagt, daß Sheikh Balala die Staatsbürgerschaft auf verfassungswidrige und illegale Weise entzogen wurde („Sheikh Balala has been unconstititionally and illegally stripped of his citizenship“, Schreiben an Balalas Rechtsanwalt am 25. Juli 1995)?
Wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?

Nach hiesiger Kenntnis hat Scheich Balala Rechtsmittel in Kenia gegen die Entscheidung der Regierung, ihm die kenianische Staatsangehörigkeit abzuerkennen, eingelegt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Hat es zu irgendeinem Zeitpunkt Kontakte zwischen dem Auswärtigen Amt einerseits und den Botschaften Äthiopiens, Norwegens, Südafrikas, Ugandas oder Malawis andererseits gegeben, in denen es darum ging, Balala keine Unterstützung bei dessen Ausreisebegehren zu geben?

Nein.

6. Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung dies?

Entfällt.

7. Hat es zu irgendeinem Zeitpunkt Kontakte zwischen dem Auswärtigen Amt einerseits und Mitarbeitern des Frankfurter Ordnungsam-

tes andererseits über die Angelegenheiten des Balala gegeben? Wenn ja, welcher Natur waren diese Kontakte?

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, haben die hessischen Innenbehörden das Auswärtige Amt um Unterstützung zur Ermöglichung der Rückreise von Scheich Balala gebeten.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage eines Mitarbeiters des Frankfurter Ordnungsamtes, der laut „Rhein-Main-News" gesagt haben soll, daß Balala bis nach den kenianischen Wahlen 1997 in Deutschland bleiben werde und das Amt auf Anordnung des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, handele („You will remain in Germany until after the 1997 Kenyan elections. We act upon the orders of Foreign Minister Klaus Kinkel.")?

Derartige Behauptungen entbehren jeglicher Grundlage.

9. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Fluglinien unter Druck gesetzt mit dem Argument, sie verlören ihre Landerechte in Nairobi, wenn sie Balala beförderten?

Nach Informationen der hessischen Innenbehörden hat die Lufthansa die Beförderung von Scheich Balala nach Nairobi abgelehnt mit der Begründung, daß ihr die kenianische Regierung für den Fall der Beförderung von Scheich Balala nach Kenia eine Streichung aller Flüge für mindestens acht Tage angedroht habe.

10. Wenn ja, von wem wurden diese Drohungen formuliert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über ein geheimes Übereinkommen vom 5. Dezember 1995 zwischen deutschen mit kenianischen Stellen darüber, daß Balala die Reiserechte so lange zu verweigern seien, bis der kenianische Staatschef oder der Bundesminister des Auswärtigen es für angemessen halte, Balala Paßdokumente auszuhändigen?

Derartige Behauptungen über eine angebliche Absprache zwischen deutschen und kenianischen Behörden entbehren jeglicher Grundlage.

12. Wie reagierte die Bundesregierung auf die Inhaftierung von Balala im Vorfeld der kenianischen Wahlen im Jahr 1991, und wie beurteilt sie diese Reaktion heute?

Die Verhaftung von Scheich Balala im Jahre 1991 ist einer breiteren internationalen Öffentlichkeit kaum bekanntgeworden und hat demgemäß weder bei der Bundesregierung noch – soweit ersichtlich – bei anderen ausländischen Regierungen zu weiteren Reaktionen geführt. Eine Neubeurteilung dieser Reaktion erscheint nicht sinnvoll.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333